

*Brief von Friederika Magdalena von Heineken vom 9. März 1764*

*Hauptstaatsarchiv Dresden. 10025 Geheimes Konsilium Loc 4525/7, fol 137r-138v<sup>1</sup>*

[fol 42r]

An des Printzen Xaverii Königl. Hoheit

P. P.

Ew. K. H. wird annoch im Hohen gnädigsten Andencken ruhen, wasmaßen das Hauß auf meinem Guthe Altdöbern, welches ich von meinem Vater, besage der bey der Ober-Amts-Regierung in Lübben vorhandenen Ehestiftung, ererbet, gleich Anfangs bey meines Mannes Arreste auf Befehl des Hofes versiegelt worden, und daß hiernächst eine Commission von Dreßden dorthin gegangen, welche alles, was meinen Mann angehet, durchsucht, auch die etwan nöthigen Schrifftten mit weggenommen und nichts zurückgelaßen hat, wie die Commissarii hoffentlich selbst gestehen werden. Da nun demohngeachtet alle Stuben, ja so gar meine Bett-Kammern, meine WäschSchräncke, der Keller, kurtz alles, was ich als Frau unter meinem Beschluß gehabt, wieder versiegelt worden, so haben zwar Ew. K. H. [fol 42v] die Gnade gehabt, welches ich noch mit unterthänigsten Danck erkennen, anzubefehlen, daß wegen des durch Sturm und Wetter verursachten Schadens, die Zimmer wieder aufgesiegelt werden sollten. Allein da der Hohe Befehl sich bloß auf erwehnten Schaden erstrecket, so hat der dahin gesandte Ober Amts-Rath weder meine Wäsch – Schräncke, noch den Keller, noch die Gerichts-Acten, noch andern Behältniße aufsiegeln können, vielmehr hat er die Zimmer, biß auf die Boden-Kammern, worinnen nichts verderben kan, wieder zugesiegelt. Also bin ich weder meiner Wäsche, noch meiner Betten, noch meiner Kleider, noch des geringsten, was doch mir und meinen Kindern zuständig, mächtig, vielmehr muß ich leyden das meinige verderben und zu Grunde gehen sehen. In einem Land- Hauße, welches nicht bewohnt ist, muß die [fol 43r] Aufseherin täglich nach der Wäsche und dem Haußrath sehen, wo nicht Ratten und Mäuse Schaden thun sollen. Und wenn Gott wieder Ungewitter, oder gar Feuer schicken sollte, welches Er doch in Gnaden abwenden wolle, so kan niemand etwas retten.

Weil auch so gar die GerichtsStube, oder vielmehr die zu selbiger gehörigen Acten versiegelt sind, also die Documente des Guths, da leyder an diesem Orte der Schwamm ist, Gefahr laufen zu vermodern, zu geschweigen, daß der Gerichts-Halter, da er keiner Acten mächtig, die Jurisdiction nicht gehörig exerciren kan; dahero dann die Bauern weder Dienste thun, noch die Steuern und Gaben zahlen wollen, überdieß das Herrschafftliche Holtz

---

<sup>1</sup> Transkribiert von Stefanie Schuster 2014.

niederschlagen, auch sonst allerhand Unfug treiben, unter dem Vorwand, daß es ihnen niemand wehren könne; [fol 43v] Also erget an Ew. K. H. mein allerunterthänigstes demüthigstes Bitten, in Hohen Gnaden gehörigen Orts nunmehr anzubefehlen: Daß die Zimmer in Altdöbern völlig aufgesiegelt und mir wieder überlaßen werden.

Vor diese Hohe Gnade will ich und meine Kinder nicht aufhören von Gott allen Seegen für Ew. K. H. und die Erfüllung aller Wünsche inbrünstig zu erbitten. Die ich in vollkommenster Ehrerbietung ersterbe,

Ew. Königl. Hoheit

Dreßden den 9. Mart. 1764.

F. M. v. Heineken.